Tim Leverentz

Insiderrechtliche Grenzen der Absprachen von Strategie- und Finanzinvestoren im Vorfeld von Unternehmensübernahmen



Inhalt

A.	Einleitung				
	I.	I. Ausgangslage			
		1.	Zielsetzung und Motivlage der Absprachestrategien 20		
			a) Marktsondierung		
			b) Warehousing		
			aa) Sichergestellter Erwerb bei fusionskontroll-		
			rechtlich relevanten Übernahmen		
			bb) Vermeidung eines Bieterwettbewerbs		
			und Preisanstiegs		
			c) Insiderrechtlicher Kontext der Absprachestrategien 23		
		2.	Ziel der Dissertation		
		۷.	a) Marktsondierung		
			b) Warehousing		
		3.	Gang der Darstellung		
		-			
		4.	Prüfungsmaßstab		
			a) Marktmissbrauch		
			b) Insiderhandel		
	II.	Insi	derrecht als Grenze der Kapitalmarktkommunikation 28		
		1.	Historische Entwicklung des Insiderrechts		
		2.	Der Weg zu einem europäischen Insiderrecht		
			a) Der Segré-Bericht aus dem Jahre 1966		
			b) Harmonisierung des Wertpapiermarktrechts		
			c) Der "Lamfalussy-Bericht" aus dem Jahre 2000 36		
			d) Neuordnung des Prospekt- und Wertpapiermarktrechts 37		
			e) Neuregelung des Übernahmerechts im Jahre 2004 38		
			f) Weißbuch der Finanzdienstleistungspolitik		
			g) Der de Larosière-Bericht aus dem Jahre 2009		
			h) Schaffung einer europäischen Finanzmarktaufsicht 39		
			i) Vollharmonisierung durch die		
			Marktmissbrauchsverordnung 41		

		3.	Bedürfnis für ein gesetzliches Verbot von Insiderhandel	. 42	
			a) Insiderhandel als "victimless crime"	43	
			b) Effektive Schaffung und Verteilung von Informationen am Kapitalmarkt	11	
			c) Insiderhandel als "indirekte" Managementvergütung		
			d) Stellungnahme		
			aa) Insiderhandel als "victimless crime"		
			bb) Effektive Schaffung und Verteilung von		
			Informationen am Kapitalmarkt		
			cc) Insiderhandel als "indirekte" Managementvergütung . e) Fazit		
		4.	e) Fazit		
		4.			
			a) Schutz der Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkteb) Schutz individueller Anleger		
			c) Fazit		
		5.	Zusammenfassung.		
		٥.	Zacammemascang		
B.	Die Regelungskonzeption der Marktmissbrauchsverordnung				
	I.	Die	Entscheidung zur Verordnungsgesetzgebung	. 55	
		1.	Unmittelbar geltendes Marktmissbrauchsrecht	. 55	
		2.	Konkretisierungserfordernisse im Wege des Lamfalussy-Verfahrens	. 56	
		3.	Nationale Anpassung des WpHG durch das 1. FiMaNoG		
		4.	Zusammenfassung		
	II.	Dei	utlich erweiterter Anwendungsbereich	. 61	
		1.	Sachlicher Anwendungsbereich	61	
		2.	Räumlicher Anwendungsbereich	. 63	
		3.	Ausnahmekonstellationen	. 64	
			a) Aktienrückkaufprogramme		
			und Preisstabilisierungsmaßnahmen		
			b) Informationsverbreitung und -weitergabe in den Medien	65	
		4.	Zusammenfassung	. 65	
C.	Das	s eur	opäische Insiderrecht	. 67	
	I.	Der	Begriff des Insiders	. 67	
	II.	Der	Begriff der Insiderinformation	. 68	

	1. Emittenten- bzw. Insiderpapierbezug			
	2.	Marktinformationen		
	3.	Präzise Information		
		a) Auswirkungen auf den zukünftigen Kurs		
		des Insiderpapiers		
		b) Zukünftige Ereignisse		
		c) Zeitlich gestreckte Vorgänge		
	4.	Noch keine öffentliche Bekanntgabe		
		a) Das Konzept der Bereichsöffentlichkeit 78		
		b) Das Konzept des breiten Anlegerpublikums 79		
		c) Stellungnahme		
	5.	Kursbeeinflussungspotenzial		
		a) Maßgeblicher Zeitpunkt der Prognose 82		
		b) Maßgeblicher Wahrscheinlichkeitsgrad 83		
		c) Maßstab des verständigen Anlegers 84		
	6.	Die Regelbeispiele des Art. 7 Abs. 1 lit. b) und d) MAR 86		
	7.	Zusammenfassung		
III.	Die	verbotenen Handlungen		
	1.	Insiderhandelsverbot		
		a) Der neue Tatbestand des Art. 8 Abs. 1 S. 2 MAR 90		
		b) Legitime Handlungen		
		aa) Angemessene interne Regelungen,		
		Art. 9 Abs. 1 MAR		
		bb) Geschäfte von Market Makern oder Gegenparteien, Art. 9 Abs. 2 MAR		
		cc) Bloße Erfüllungsgeschäfte, Art. 9 Abs. 3 MAR 91		
		dd) Vorbereitung von Unternehmensübernahmen,		
		Art. 9 Abs. 4 MAR		
		ee) Umsetzung selbst gefasster Entschlüsse,		
		Art. 9 Abs. 5 MAR		
		ff) Kein abschließender Katalog legitimer Handlungen 92		
		(1) Fehlender Kausalzusammenhang		
		(2) Face-to-face-Geschäfte		
		(3) Handeln "gegen" eine Insiderinformation 94		
	2.	Empfehlungs- und Anstiftungsverbot		
	3.	Nutzungsverbot für Empfehlungen und Anstiftungen		
	4.	Weitergabe- bzw. Offenlegungsverbot		

		b) Mar	Offenlegungsverbot des Art. 10 MAR
	IV.	Die Mitteilun	gs- und Offenlegungspflichten
		1. Ad-hoc-	Publizitätspflicht
		2. Insiderli	sten
		3. Director	s' Dealings
		4. Anlagee	mpfehlungen
		5. Informa	tionsweitergabe in den Medien
D.	Ma	ktsondierung	gen, Art. 11 MAR
	I.	Die Attraktivität der Absprachestrategie	
	II.	Technische K	onkretisierungen durch die ESMA
		1. Techniso	che Regulierungsstandards
		2. Techniso	che Durchführungsstandards
		3. Die Um	setzung der ESMA-Standards zur Marktsondierung 105
	III.	ungsbereich der Vorschrift	
		1. Der sach	nliche Anwendungsbereich des Art. 11 MAR 106
		2. Der pers	önliche Anwendungsbereich des Art. 11 MAR 106
		*	ilegierung auf Anbieterseite
		b) Priv	ilegierung auf Seiten der Erwerbsinteressenten 107
	IV. Die Pflichten des sondierenden Marktteilnehmers		des sondierenden Marktteilnehmers 109
		1. Einschäf	zung über die Weitergabe von Insiderinformationen . 110
		2. Festlegu	ng des Sondierungsverfahrens
		3. Einholu	ng der Zustimmung des Sondierten
		4. Detaillie	erte Aufklärungspflicht
		5. Dokume	entation sämtlicher übermittelter Informationen111
		6. Cleansin	ng
	V.	Die Pflichten	des sondierten Marktteilnehmers
		1. Selbstein	nschätzungspflicht hinsichtlich Insidereigenschaft 113
		a) Disl	repanz zwischen den Einschätzungen der Parteien 114
		b) Aus	schluss von Finanzinstrumenten mit Insiderbezug 114

	2.	Adressatenkreis der Sondierungsempfänger	
	3.	Inte	erne Verfahren zur Vorbereitung der Marktsondierung 110
		a) b)	Kommunikation einer Anlaufstelle für den Erstkontakt 110 Sicherstellung der Vertraulichkeit interner
			Kommunikation
		c)	Klare Zuweisung der Einschätzungsverantwortung 11
		d)	Kontrolle des internen Informationsflusses
	4.	Zus	stimmungserfordernis vor Informationsweitergabe 115
	5.	Dol	kumentationspflichten
VI.	Art.	11 N	MAR als "Safe Harbour" für Sondierende?
	1.	Die	Grøngaard und Bang Entscheidung des EuGH 11
		a)	Der Sachverhalt
		b)	Die rechtliche Würdigung durch den EuGH 120
		c)	Die Kritik
	2.	For	tgeltung der durch den EuGH aufgestellten Grundsätze? 12
		a)	Unerlässlichkeit der Informationsweitergabe 12
		b)	Erforderlichkeit der Informationsweitergabe 12-
		c)	Stellungnahme
			aa) Überlagerung der Marktmissbrauchsrichtlinie
			durch die Marktmissbrauchsverordnung 12. bb) Der Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 MAR 120
			cc) Die Gesetzesmaterialen zur
			Marktmissbrauchsverordnung
			dd) Die Verlautbarungen der ESMA
			ee) Kein Widerspruch zu übergeordneten
			Schutzzwecken des Insiderhandelsverbotes 12
		d)	Fazit
			aa) Die Streitfrage
			bb) Keine Berücksichtigung zusätzlicher
			materieller Kriterien
VII.	Rec	htsfo	olgen bei Weitergabe im normalen Geschäftsgang 13
VIII	[.Rec	htsfo	olgen im Irrtumsfall
	1.	Irrt	um des sondierenden Marktteilnehmers
		a)	Weitergabe rechtmäßig im Sinne des
			Art. 11 Abs. 4 MAR
		b)	Weitergabe rechtswidrig
		c)	Stellungnahme

		2.	Irrtum des sondierten Marktteilnehmers	
	IX.	Zus	ammenfassung	
E.	Wa	rehoi	using	
	I.	Die	Attraktivität einer Warehousing-Vereinbarung	
		1.	Ausgangsbeispiel	
		2.	Unternehmen A will kartellrechtliche "Blockade" umgehen 142	
		3.	Unternehmen A will Bieterwettbewerb und Preisanstieg vermeiden	
		4.	Unternehmen C strebt einen spekulationsfreien Gewinn an 143	
	II.	Rec	htliche Ausgestaltung einer Warehousing-Vereinbarung 144	
	III.	Insiderrechtliche Problemstellungen		
		1.	Unbefugte Weitergabe einer Insiderinformation, Art. 14 lit. c) MAR	
			a) Keine Fortgeltung des "Unerlässlichkeitskriteriums" des EuGH	
			b) Schutzzwecke des Insiderhandelsverbots als Beurteilungsmaßstab	
			cc) Vergleichbarkeit mit der Offenlegung im Rahmen	
			einer Marktsondierung	
			Unternehmen	
			c) Ergebnis	
		2.	Verwendung einer Insiderinformation, Art. 14 lit. a) MAR 151	
			a) Differenzierung nach Ermessensspielraum des Warehousers	
			aa) Warehouser handelt auf eigene Rechnung 154	
			bb) Warehouser handelt auf fremde Rechnung 154	
			cc) Warehouser handelt auf fremde Rechnung	
			und erhält vorab festgelegte Vergütung 155	
			(1) Generelle Zulässigkeit einer Vergütung	
			für den Warehouser	
			(2) Keine Notwendigkeit einer "Vorabverein-	
			barung" des künftigen Übernahmepreises 156	

		(3) Zuläss	igkeit einer Festpreisobergrenze	156		
			einschaftliches Handeln" im Sinne			
		· ·	2 Abs. 5 S. 1 WpÜG	157		
		()	me Handlung im Sinne t. 9 Abs. 2 lit. b) MAR	159		
			t. 9 Abs. 2 IIt. b) NIAR	159		
	IV	, -				
	1,,	Zasammemassang		101		
F.	Das	s insiderrechtliche Sanktio	nsregime der			
	Mai	Marktmissbrauchsverordnung				
	I.	Strafrechtliche Sanktioner	1	163		
		1. Strafbarkeit vorsätzli	chen Insiderhandels	163		
		2. Beibehaltung des bis	nerigen Strafrahmens	164		
	II.	Verwaltungsrechtliche Ma	ßnahmen und Sanktionen	164		
		1. Neue verwaltungsrec	htliche Instrumente für die BaFin	164		
		2. Bußgeldrechtliche Sa	nktionen	165		
	III.	Zivilrechtliche Haftung.		166		
G.	Fazit und Thesen					
	I.	Ein europaweit vollharmonisiertes Kapitalmarktrecht				
	II.	Deutliche Verschärfung de	es Sanktionsregimes	167		
	III.	Art. 11 MAR als "Safe Ha	arbour" für Marktsondierungen	167		
	IV.		mit europäischem Kapitalmarktrecht	168		
	V.	"Kapitalmarktorientiertes"	europäisches Insiderrecht	169		
	VI.	0 0 1	MAR führt zu tiefgreifenden	170		
п	T :4:	onotumvorzoichnic		171		

A. Einleitung

Seit dem 03. Juli 2016¹ gilt ein europaweit einheitliches Kapitalmarktrecht.² Kernmaterien dieses Rechtsgebietes, wie etwa das Insiderhandelsverbot, die Ad-hoc-Publizität, Regelungen über Directors' Dealings oder das Verbot der Marktmanipulation, werden von diesem Tag an durch die für alle Mitgliedstaaten verbindlich geltende Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) geregelt. Flankiert werden die neuen Regelungen durch die Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insiderhandel und Marktmanipulation (CRIM-MAD), die die Mitgliedstaaten bis zum 03. Juli 2016 in ihr jeweiliges nationales Recht umsetzen mussten.3 Mit diesen beiden neuen Rechtsakten hat die Europäische Union einen großen Schritt im Hinblick auf ihr erklärtes Ziel getan, eine "Europäische Kapitalmarktunion" zu verwirklichen, in der die gesamte kapitalmarktrechtliche Regelungsmaterie in einem einheitlichen europäischen Regelungswerk (sogenanntes "Single Rulebook")5 zusammengeführt ist.6 Zwar findet sich in der Verordnung an zahlreichen Stellen bereits bekannte Verwaltungspraxis der BaFin oder vom EuGH im Rahmen seiner Rechtsprechung entwickelte Grundsätze,7 jedoch ergeben sich – insbesondere für den deutschen Rechtsraum - einige echte Neuheiten. In Art. 11 MAR etwa wird die Marktsondierung ("Market Sounding")⁸, eine von der deutschen Rechtspraxis in der

¹ Art. 39 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG und 2004/72/EG der Kommission, Abl. EU Nr. L 173 vom 12.06.2014, S. 1; im Folgenden "MAR".

² Krause, CCZ 2014, 248; Tissen, NZG 2015, 1254.

³ Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie), Abl. EU Nr. L 173 vom 12.06.2014, S. 179.

⁴ Vgl. zu diesem Begriff Schneider, AG 2012, 823.

⁵ Zum Begriff des sog. "Single Rulebook" siehe ESMA, 2012 work programme, S. 4, abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/esm-2011-330.pdf (Abruf am 28.04.2016); siehe auch Graβl, DB 2015, 2066.

⁶ Seibt/Wollenschläger, AG 2014, 593; Söhner, BB 2017, 259 (266).

⁷ So werden künftig etwa die vom EuGH im Rahmen seiner "Geltl/Daimler"-Entscheidung (EuGH, Urteil vom 28.06.2012 – C-19/11 (Markus Geltl/Daimler AG) = EuGH NJW 2012, 2787) entwickelten Grundsätze hinsichtlich sog. "Zwischenschritte" in Art. 7 Abs. 3 MAR oder seine Ausführungen hinsichtlich "legitimer Handlungen" aus der "Spector Photo Group"-Entscheidung (EuGH, Urteil vom 23.12.2009 – C-45/08 (Hof van beroep te Brussel (Belgien)) = BKR 2010, 65) in Art. 9 MAR erstmals ausdrücklich kodifiziert.

⁸ Vgl. Begriff bei Kiesewetter/Parmentier, BB 2013, 2371 (2374); teilweise werden diese Sondierungsmaßnahmen auch als Pre-Sounding, Pilot-Fishing, Soft-Sounding oder Pre-Pre-Marketing bezeichnet, vgl. Singhof, ZBB 2017, 193 (194); Seibt/Wollenschläger, AG 2014, 593 (599), im Folgenden wird jedoch einheitlich der Begriff Marktsondierung bzw. Market Sounding verwendet werden.

Vergangenheit weitestgehend unbeachtete Materie,⁹ geregelt.¹⁰ Auf sehr differenzierte Art und Weise versucht der europäische Gesetzgeber durch die Vorschrift des Art. 11 MAR einen Rechtsrahmen festzulegen, in welchem Absprachen in Form gewisser Sondierungsmaßnahmen in Zukunft zulässig sein sollen.

Ein im Hinblick auf seine kapitalmarktrechtliche Zulässigkeit ebenfalls zur Diskussion stehendes ähnliches Phänomen stellt – wenn auch durch die Marktmissbrauchsverordnung weiterhin nicht ausdrücklich geregelt – das sogenannte Warehousing¹¹ dar. Darunter sind verschiedenste Fälle von (auf Absprachen basierenden) gezielten Zwischenerwerben einer dritten Partei *(Finanzinvestor)* zu verstehen, um eine geplante Unternehmensübernahme für einen endgültigen Erwerber *(strategischer Investor)* zu erleichtern.¹²

Beide Absprachestrategien sehen sich hinsichtlich ihrer jeweiligen Zulässigkeit aufgrund der umfassenden Neuregelungen in der Marktmissbrauchsverordnung mit erhöhten rechtlichen Anforderungen konfrontiert.

Angesichts dieser umfangreichen Änderungen und Erweiterungen durch den europäischen Gesetzgeber und aufgrund der Tatsache, dass die Marktsondierung bisher lediglich oberflächlich in Deutschland diskutiert worden ist, stellt sich die Beantwortung der Frage nach den Zulässigkeitsvoraussetzungen der beiden genannten Phänomene als komplex dar.

Dieses Dissertationsvorhaben verfolgt das Anliegen, die rechtlichen Voraussetzungen, die bei der Verfolgung dieser Strategien zu beachten sind, umfassend darzulegen und die sich aufgrund der im Bereich des Kapitalmarktrechts völlig neu geschaffenen europäischen Gesetzgebung ergebenden Rechtsfragen zu behandeln. Von eminenter Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das in Art. 14 MAR geregelte Insiderhandelsverbot, das bei der folgenden rechtlichen Betrachtung der beiden Absprachestrategien stets eine hervorgehobene Rolle spielen wird.

Insbesondere aufgrund der nun für den deutschen Rechtsraum erstmals geregelten Materie der Marktsondierung und der im Hinblick auf ihre Zulässigkeit rechtlich noch nicht ausdifferenzierten Warehousing-Strategien, ergeben sich neue, noch nicht abschließend erforschte Rechtsfragen, die in diesem Dissertationsvorhaben behandelt werden sollen.

⁹ Tissen, NZG 2015, 1254.

¹⁰ Krause, CCZ 2014, 248 (253).

¹¹ Der Begriff des sog. "Warehousing" hat sich aus dem angloamerikanischen Sprachraum eingebürgert, vgl. Bueren/Weck, BB 2014, 67; im Rahmen der folgenden Ausarbeitung wird er als Oberbegriff für zahlreiche Konstellationen verwendet, in denen ein Bieter Dritte über seine Erwerbs- bzw. Übernahmeabsichten informiert, um seine Erfolgschancen hinsichtlich der von ihm angestrebten Übernahme zu verbessern.

¹² Bueren/Weck, BB 2014, 67.

I. Ausgangslage

Absprachestrategien in Form von Marktsondierungen und Warehousing, oftmals im Vorfeld von angestrebten Unternehmensübernahmen durchgeführt, verfolgen stets die Intention - völlig unabhängig von ihrer rechtlichen Zulässigkeit oder Einordnung – durch Wissensvorsprünge einen reibungslosen und gegebenenfalls sogar vorteilhaften Handel auf dem Kapitalmarkt zu realisieren. Vergegenwärtigt man sich also diese Grunderwägung, wird deutlich, dass sich die angesprochenen Absprachen immer auf einem schmalen Grat zwischen zulässiger Marktpraxis und verbotenem Insiderhandel bewegen. So können die Weitergabe und der Erwerb von Aktien im Rahmen dieser Strategien bei Nichtbeachtung der insoweit zahlreichen Voraussetzungen ohne weiteres in verbotenes Insiderhandeln "umschlagen". ¹³ Im Bereich des Kapitalmarktrechts gilt wie sonst in kaum einem anderen Rechtsgebiet der bekannte Grundsatz "Wissen ist Macht"14. Dieser lässt sich an dieser Stelle jedoch dahingehend modifizieren, als dass (Insider-)Wissen vor allem – meist spekulationsfreien – Gewinn bedeutet.¹⁵ Gegen die Zielsetzung, unter möglichst effizienter Ausnutzung von Informationen Handel mit Aktien und anderen Wertpapieren zu betreiben, um sichere und hohe Gewinnspannen zu erzielen, ist im Grundsatz zwar nichts einzuwenden. Jedoch ist solchen Vorgehensweisen dann Einhalt zu gebieten, wenn Sonderwissen – das heißt ein Wissensvorsprung vor anderen Marktteilnehmern¹⁶ – ausgenutzt wird, das sich der handelnde Marktteilnehmer keineswegs selbst bei bestehender Chancengleichheit aller Teilnehmer verschafft hat, sondern er von diesen Informationen aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem ausgewählten Personenkreis, etwa durch seine Tätigkeit in leitender Funktion (beispielsweise als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder aber als Großaktionär oder Abschlussprüfer), Kenntnis erlangt.¹⁷ Gewinnbringender Handel am Kapitalmarkt erfolgt in diesem Falle nicht im Wege eines freien und vor allem fairen Wettbewerbs, sondern auf missbräuchliche Art und Weise, da einige Marktteilnehmer völlig andere und insoweit vorteilhaftere Ausgangspositionen besitzen, als der Großteil der übrigen Anleger. Bei den meisten Teilnehmern kann damit der Eindruck entstehen, nicht fair behandelt zu werden. 18

¹³ Brandi/Süβmann, AG 2004, 642 (645).

¹⁴ Der Ausspruch geht auf den englischen Philosophen Francis Bacon zurück, welcher sich in seinem 1597 verfassten Werk "meditationes sacrae" fand, dort zunächst in der lateinischen Formulierung "nam et ipsa scientia potestas est"; vgl. auch Ulsenheimer, NJW 1975, 1999, der diesen Ausspruch ebenfalls im Kontext des Kapitalmarktrechts verwendet.

¹⁵ Gimnich, Insiderhandelsverbot und Unternehmensakquisitionen, S. 2.

¹⁶ Ritz, in: Just/Voß/Ritz/Becker, § 14, Rn. 9.

¹⁷ *Ulsenheimer*, NJW 1975, 1999; der Verfasser umschreibt diese Konstellation mit der Metapher, in welcher "dem Insider […] sein Informationsvorsprung *gleichsam wie eine reife Frucht in den Schoβ* [fällt]".

¹⁸ Ritz, in: Just/Voß/Ritz/Becker, § 14, Rn. 9.